

22.11.2022

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Hackl, Dorner, Samwald, Kasser, Mag. Keyl und Kocevar

betreffend **Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014)**

Die vorliegende Novelle dient der Umsetzung der **Richtlinie 2012/18/EU** (Seveso III-Richtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG.

Ziel dieser Richtlinie ist u.a.

- die Erhöhung des Schutzniveaus für Bürger, Gemeinden und Umwelt durch Maßnahmen zur Verhütung schwerer Industrieunfälle und zur Begrenzung der Folgen derartiger Unfälle für die menschliche Gesundheit und die Umwelt,
- die Überwachung, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben (Seveso-Betrieben) einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und – soweit möglich – Hauptverkehrswegen andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt,
- die Überwachung der Entwicklung in der Nachbarschaft von Seveso-Betrieben, insbesondere wenn diese Ansiedlungen oder Entwicklungen das Risiko erhöhen oder die Folgen eines schweren Unfalls verschlimmern können.

Die Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU erfordert nunmehr in der NÖ Bauordnung 2014 das Implementieren zusätzlicher Begriffsbestimmungen, die Kenntlichmachung von angemessenen Sicherheitsabständen im örtlichen Raumordnungsprogramm, die Regelung des Umgangs mit Änderungen an bzw. in der Umgebung von bestehenden Seveso-Betrieben, die Aufnahme zusätzlicher Anforderungen und Maßnahmen für Seveso-Betriebe und sonstige Vorhaben in deren Umgebung zur Minimierung des Risikos oder der Folgen von schweren Unfällen sowie die Berücksichtigung der

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit in spezifischen einzelnen Projektgenehmigungsverfahren einschließlich deren Recht, ein (verwaltungs-)gerichtliches Überprüfungsverfahren anzustrengen.

Mit der Novelle zur NÖ Bauordnung 2014 werden somit folgende Maßnahmen gesetzt:

- die Aufnahme der einschlägigen Begriffsbestimmungen,
- die Einführung zusätzlicher, die § 14 Z 1 bis 3 NÖ Bauordnung 2014 ergänzender, Bewilligungstatbestände für Seveso-Betriebe und sonstige Vorhaben in deren Nachbarschaft (§ 14 Z 3a und 3b), um in diesen einschlägigen Verfahren die Information und Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit implementieren zu können,
- ergänzende (Verfahrens-)Bestimmungen für Seveso-Betriebe und sonstige Vorhaben im Bereich des angemessenen Sicherheitsabstandes (§ 22) bezüglich ihrer Gestaltung im Hinblick auf die Beschränkung des Risikos und die mögliche Gefahrenabwehr im Falle schwerer Unfälle,
- das Miteinbeziehen der betroffenen Öffentlichkeit als Beteiligte in den Prozess der Bewilligungsverfahren, die Zuerkennung von Verfahrensrechten (Akteneinsicht, Recht auf Abgabe von Stellungnahmen – „öffentliche Konsultationen“) und deren Beschwerderecht an das Landesverwaltungsgericht.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Ziffer 2 (§ 4 Z 27a):

§ 4 Z 27a dient im Wesentlichen der Umsetzung der Art. 3 Z 1 bis 3, 13 und 18, Art. 13 Abs. 2 lit. a und Art. 15 Abs. 1 lit. b der Richtlinie. Dabei handelt es sich um jene Begriffe, die speziell in der NÖ Bauordnung 2014 Verwendung finden.

(Die übrigen Begriffsbestimmungen des Art. 3 der Seveso III-Richtlinie wurden mit dem NÖ IBG, LGBl. 8060 idF LGBl. Nr. 106/2020, in das NÖ Landesrecht übernommen.)

Zu Ziffer 3 (§ 14 Z 3a und 3b):

Mit § 14 Z 3a und 3b wird Art. 13 Abs. 1 der Seveso III-Richtlinie umgesetzt.

Die Vorgabe der Überwachung der Ansiedlung neuer Seveso-Betriebe, der – im Sinn des Art. 11 der Seveso III-Richtlinie wesentlichen – Änderung von Seveso-Betrieben und der neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft dieser Betriebe erfordert die Aufnahme zusätzlicher Bewilligungstatbestände, soweit diese Maßnahmen eben von den Tatbeständen des § 14 Z 1 bis 3 nicht erfasst sind.

Während Neu- und Zubauten, bauliche Anlagen und die Abänderung von Bauwerken für Seveso-Betriebe der Bewilligung nach § 14 Z 1 bis 3 unterliegen, stellt Z 3a (neu) auf noch nicht geregelte Tatbestände ab. So ist die wesentliche Änderung von Seveso-Betrieben im Sinn der Definition in § 4 Z 27a weiter gefasst als die Kriterien, die für § 14 Z 3 gelten. Durch die Änderung – nur – der Nutzung (des Verwendungszwecks) von bestehenden, nicht als Seveso-Betrieb einzustufenden Bauwerken und Anlagen, also ohne bauliche Maßnahmen iSd § 14 Z 1 bis 3, kann ebenfalls ein Seveso-Betrieb geschaffen werden.

Da die Vorkehrungen in Zusammenhang mit Seveso-Betrieben durch Veränderungen in der Nachbarschaft – innerhalb des bislang als angemessen erachteten Sicherheitsabstandes – im Hinblick auf das Risiko und v.a. die Folgen eines schweren Unfalls nicht mehr ausreichen könnten, sollen auch Änderungen in den sensiblen Umgebungsbereichen einem Bewilligungsverfahren unterzogen werden.

Z 3b (neu) umfasst Maßnahmen, bei denen herkömmlich zwar mit einem Anzeigeverfahren das Auslangen gefunden wird, der Zusammenhang mit Seveso-Betrieben, im Besonderen die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit einschließlich deren Recht auf eine nachprüfende verwaltungsgerichtliche Kontrolle in und zu den jeweiligen Verfahren, macht ein Bewilligungsverfahren erforderlich.

Zu Ziffer 4 (§ 22):

Wie sich schon aus der Überschrift ergibt, enthält § 22 jene Regelungen, die für Seveso-Betriebe bzw. Vorhaben in der Umgebung von solchen – zusätzlich zu den bestehenden allgemein geltenden Regelungen – zu berücksichtigen sind. Die Anforderungen an die Planung – ihre Einhaltung stellt letztlich eine Bewilligungsvoraussetzung dar – und die Ausführung von Seveso-Betrieben als auch von sonstigen Risikobedenken auslösenden Vorhaben auf Grundstücken innerhalb

des angemessenen Sicherheitsabstandes (also im Gefährdungsbereich) in Abs. 1 und 3 dienen der Verhütung der Auswirkungen schwerer Unfälle, die durch bestimmte Industrietätigkeiten verursacht werden können, sowie der Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Abs. 2 sieht vor, dass für die Zulässigkeit eines Vorhabens nach Abs. 1 nicht nur die Flächenwidmung, sondern auch das örtliche Entwicklungskonzept maßgeblich sind. Da die Seveso III-Richtlinie selbst vorgibt, dass zwischen den Seveso-Betrieben und Wohngebieten ein angemessener Sicherheitsabstand einzuhalten ist, werden jene Widmungsarten, in denen eine Wohnnutzung möglich bzw. vorherrschend ist, für Seveso-Betriebe ausgeschlossen. Dadurch erübrigt sich in den Bauverfahren die jeweilige widmungsbezogene Einzelfallprüfung, die voraussichtlich ohnehin zu einem negativen Ergebnis führen würde.

Darüber hinaus reglementiert Abs. 2 auch die Vorgangsweise bei neuen Seveso-Betrieben, anlässlich derer ein angemessener Sicherheitsabstand erstmals ermittelt werden muss, sowie bei bestehenden Seveso-Betrieben, bei denen die nunmehrigen Auswirkungen die Vergrößerung des bisherigen – bereits kenntlich gemachten – angemessenen Sicherheitsabstandes bedingen.

Der neu geltende angemessene Sicherheitsabstand ist spätestens mit der nächsten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes im Flächenwidmungsplan nachzuführen.

Die Abs. 4 bis 6 regeln die zusätzlichen Verfahrensschritte im Hinblick auf die Information, die Einbindung der betroffenen Öffentlichkeit – als Beteiligte – in das spezifische einzelne Projektgenehmigungsverfahren einschließlich der zuerkannten Verfahrensrechte (Akteneinsicht, Abgabe von Stellungnahmen) und die Veröffentlichung der Entscheidung und entscheidungswesentlichen Kriterien sowie eine Zustellungsfiktion, die spätestens bis zum Ablauf dieser Veröffentlichungsfrist auch die Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht (welche innerhalb von 4 Wochen einzubringen ist) ermöglicht.

Damit werden Art. 13 Abs. 2 lit. a und Art. 15 Abs. 1 bis 5 der Seveso III-Richtlinie umgesetzt. Dabei entspricht Abs. 4 dem Art. 15 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 dem Art. 15 Abs. 4 und Abs. 6 dem Art. 15 Abs. 5.

Abs. 7 erfüllt – in Umsetzung von Art. 23 lit. b der Seveso III-Richtlinie – mit dem Beschwerderecht der betroffenen Öffentlichkeit an das Landesverwaltungsgericht gegen die letztinstanzliche behördliche Entscheidung den Zugang zu einem Gericht.

Zu Z 5 (§ 69 Abs. 1 Z 13):

Mit § 69 Abs. 1 Z 13 wird der Vorgabe, dass umgesetzte Richtlinien im Gesetz anzuführen sind, Rechnung getragen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem BAUAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.